

**Satzung für den
Förderverein der Schillerschule Ingersheim e.V.
74379 Ingersheim**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Schillerschule Ingersheim e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ingersheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Besigheim einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Schule in ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe zu unterstützen und die Verständigung zwischen Schule und Elternhaus zu fördern.
2. Der Verein ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Durchführung von Maßnahmen - auch solcher kultureller Art - die im Aufgabenbereich einer modernen Grundschule förderungswürdig sind.

§ 3 Durchführung des Vereinszwecks und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein bezieht seine Mittel aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein dürfen sie keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Unterstützung der Schillerschule bei der Durchführung von Veranstaltungen, bei der Anschaffung von pädagogischen Hilfsmitteln und bei der Verwirklichung sozialer Aufgaben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Sie beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung vier Wochen vor Ende eines Kalenderjahres.
4. Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, seine Satzungsbestimmungen oder ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe missachten, können mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.
5. Mitglieder die aus dem Verein ausgeschieden sind, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Vereinsämter und haben die Vereinsunterlagen unverzüglich an den Vorstand herauszugeben.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder verpflichten sich Beiträge zu leisten, die ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks eingesetzt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist im Voraus bis spätestens 31. März des Jahres zu entrichten.